

Information zur Kundmachung

br131.9-2/2026-1-12

Sehr geehrte geladene Parteien und Sachverständige,

die in der Kundmachung angegebenen und eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen können außerdem über folgenden Link abgerufen werden:

<https://nextcloud.bludenz.at/index.php/s/Xpr2zJWJLYyAZDN>

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

im Auftrag

Rebecca Hartmann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Bauamt

Rebecca Hartmann
Tel.: +43 5552 63621 400
rebecca.hartmann@bludenz.at

Zl. br131.9-2/2026-1-12
Brand, am 12. Mai 2026

Antragsteller:

Florian Kegele, 6708 Brand

Grundeigentümer:

Wilfried Kegele, 6708 Brand

Standort:

Innertal 52, Liegenschaften Gst-Nrn .46 und 212, je KG 90004 Brand

Vorhaben:

Um- und Zubauten sowie Durchführung einer thermischen Sanierung

Kundmachung

Florian Kegele, 6708 Brand, hat mit der Eingabe vom 26.03.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für Um- und Zubauten sowie Durchführung einer thermischen Sanierung des Gebäudes Innertal 52, 6708 Brand, Liegenschaft Gst-Nrn .46 und 212, je KG 90004 Brand, angesucht.

Über diesen Antrag wird eine Augenscheinsverhandlung auf

Donnerstag, 28.05.2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 09.30 Uhr an Ort und Stelle (Innertal 52) anberaunt.

Beteiligte können sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften, welche dazu bevollmächtigt sein müssen, vertreten lassen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden beim Amt der Stadt Bludenz, Abt 4.1. – Baurecht und -verwaltung, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, zur Einsicht auf. Diese können nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Allfällige Einwendungen gegen das Vorhaben können spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (ebenfalls nach telefonischer Terminvereinbarung) beim Amt der Stadt Bludenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Bis zur mündlichen Verhandlung sind die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung sind in der Natur darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist, wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 Baugesetz zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt (§ 25 Abs. 2 leg. cit.).

Der Bürgermeister

im Auftrag

Rebecca Hartmann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.